

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur Erreichung umweltpolitischer Ziele in der Europäischen Union muss die Anwendung von Ordnungsrecht maßvoll und praxistauglich sein. Bei Vorschriften zur Luftqualität müssen Verhältnismäßigkeit, Technologieoffenheit und Machbarkeit im Vordergrund stehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Verhandlungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa,

1. sich für einen Aufschub der Novelle einzusetzen, damit die Regelungsvorhaben aus anderen Bereichen wie Klimaschutz und Mobilität (z. B. Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und Elektromobilität) erst Wirkung entfalten;
2. insbesondere sicherzustellen, dass in der aktuellen Energiekrise Privathaushalte und Unternehmen durch die neuen Regelungen der Luftqualitätsrichtlinie nicht unverhältnismäßig stark belastet werden;
3. grundsätzlich dafür einzutreten, die Technologieoffenheit in Bezug auf Heizsysteme (insb. Einzelraumfeuerungsanlagen und gemischte Heizsysteme) sicherzustellen;
4. sich für bürokratiearme und für die Kommunen tragbare Umsetzungen der durch die neuen Grenzwerte notwendigen Verfahren zur Erstellung von Luftreinhalteplänen einzusetzen;
5. sich dafür einzusetzen, dass erst ab Inkrafttreten der Grenzwerte für die Kommunen eine Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen entsteht;
6. sich dafür einzusetzen, dass bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen Projekte, die der Klimaneutralität oder der Transformation der Industrie dienen, speziell Berücksichtigung finden;

7. dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung mit konventionellen Kraftstoffen weiterhin zu bezahlbaren Preisen gesichert ist;
8. sich für die freiwillige Anrechenbarkeit von klimaneutralen Kraftstoffen (z. B. e-Fuels) im Bereich der CO₂-Flottenregulierung für schwere Nutzfahrzeuge sowie im Zusammenhang mit der Neuzulassung von Pkw ab 2035, die ausschließlich mit diesen Kraftstoffen betankt werden, einzusetzen;
9. sich bei den Verhandlungen für mehr Mitsprache der Mitgliedstaaten im Rahmen des Souveränitäts- und Subsidiaritätsprinzips einzusetzen;
10. sich für eine Verminderung der Wettbewerbsverzerrungen durch einheitliche Umweltstandards in der EU sowie eine einheitliche europaweite Rechtsumsetzung einzusetzen;
11. Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Auflagen der Luftqualitätsrichtlinie nicht zur Abwanderung ins Nicht-EU-Ausland und zu Produktionsverlagerungen an Standorte mit niedrigeren Umweltstandards führen;
12. vor den entscheidenden Verhandlungen im Rat die Grundannahmen und die Methodik der Herleitung der Grenzwerte durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeinsam mit Expertinnen und Experten eingehend zu prüfen und das Ergebnis dem Deutschen Bundestag vorzulegen;
13. dafür einzutreten, dass die in Anlehnung von der WHO vorgeschlagenen Luftqualitätsgrenzwerte erst nach einer angemessenen Übergangsfrist ab 2040 in Kraft gesetzt werden;
14. sich dafür einzusetzen, dass keine weiteren, zusätzlichen Klage-, Sanktions- und Schadensersatzvorschriften (auch nicht gegen den Staat) geschaffen werden;
15. sich für europaweit einheitliche Vorschriften zur Messung der Luftqualitätswerte einzusetzen (insb. in Hinblick auf die verwendeten Systeme und Standorte);
16. sich gegen die gesetzliche Möglichkeit zur Einführung von kommunalen Fahrverboten einzusetzen.

Berlin, den 20. Juni 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion